

Informations- und Auskunftspflichten der Schule bei getrennt lebenden Eltern

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
bitte informieren Sie unbedingt das Sekretariat der Schule, wenn sich in den persönlichen Verhältnissen Ihres Kindes Veränderungen ergeben und weisen Sie diese durch die Vorlage entsprechender Dokumente nach. In familiären Angelegenheiten unserer Schülerinnen und Schüler werden wir uns grundsätzlich so neutral wie möglich verhalten, um als Schule den Kindern die gerade in dieser Zeit besonders benötigte Verlässlichkeit ohne jedwede Parteinahme bieten zu können. Bitte beachten Sie daher die nachstehenden Regelungen:

Gemeinsames Sorgerecht

Das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind steht nach § 1671 BGB grundsätzlich beiden Elternteilen zu. In der Regel behalten Eltern auch während einer Trennungsphase oder nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann einem Elternteil das Sorgerecht durch ein Familiengericht allein übertragen werden, was der Schule entsprechend nachzuweisen ist.

Informationspflichten der Schule

Das Elternteil, bei dem das Kind seinen behördlich angemeldeten Wohnsitz hat, darf alle Fragen des Alltags regeln. Hierzu gehören die meisten schulischen Belange, wie Informationen zum Leistungsstand, Fördermaßnahmen, Wahrnehmung von Elterngesprächen und Elternabenden, AG-Teilnahmen, schulische Veranstaltungen und Klassenfahrten.

Gemäß § 1687 BGB sind Eltern gesetzlich verpflichtet, sich wechselseitig zu informieren. Gegenüber der Schule besteht für die Eltern weder ein Anspruch auf die grundsätzliche Information beider Elternteile noch auf getrennte Gespräche mit beiden Elternteilen, das Zusammenwirken beider Elternteile wird jedoch erbeten.

Bei **Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung** müssen beide Eltern eine gemeinsame Entscheidung für das Kind treffen. Im schulischen Zusammenhang betrifft das beispielsweise die Anmeldung zum Schulbesuch oder die Entscheidung für eine weiterführende Schule, bei der es jedoch auch den Eltern selbst obliegt, das Einvernehmen beider Elternteile herzustellen oder die Entscheidungsbefugnis gerichtlich klären zu lassen

In der Praxis des Schulalltags

Sofern Sie uns mitteilen, dass Sie in den Mailverteiler oder die Telefonliste der Klasse mit zwei Kontakten aufgenommen werden wollen, werden wir uns bemühen, das ebenso zu berücksichtigen, wie wir auch in wichtigen Angelegenheiten, wie z.B. bei Beurlaubungen oder Wiederholungsentscheidungen, immer beide Elternteile anschreiben werden. Gleichermaßen bitten wir auch Sie, bei Kontaktaufnahmen mit uns das jeweils andere Elternteil mit zu informieren. Bei einer Erkrankung oder einem Unfall Ihres Kindes bemühen wir uns, eine bekannte Umgangsregelung zu berücksichtigen, benachrichtigen aber in der Regel nur das zuerst erreichbare Elternteil.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, getrennt lebende Eltern in allen Belangen des Schulalltags immer gleichermaßen zu informieren und tragen Sie selbst Sorge dafür, dass Sie einander so informieren und sich so absprechen, wie es den gesetzlichen Vorschriften und Ihren Vorstellungen entspricht.